

**Standesordnung des  
Schweizer Verbandes der Orthopädie-Techniker**

# Inhaltsverzeichnis

**Präambel** Seite 5

## **I Zweck der Landesordnung**

Zweck der Landesordnung Art. 1 Seite 5

## **II Grundsätze**

Aufgabe des Orthopäden und der Orthopädin Art. 2 Seite 5  
Orthopädietechnische Berufsausübung Art. 3 Seite 6

## **III Verhalten gegenüber Patient und Patientin**

Behandlungsgrundsätze Art. 4 Seite 6

Frei Wahl des Orthopäden

Annahme und Ablehnung des Behandlungsauftrages Art. 5 Seite 6

Nicht-orthopädietechnische Aufträge Art. 6 Seite 6

Erfüllung des Behandlungsauftrages Art. 7 Seite 6

Umstrittene Hilfsmittel Art. 8 Seite 6

Unselbständige Tätigkeit; Kontinuität  
der persönlichen Betreuung Art. 9 Seite 7

Aufklärungspflicht Art. 10 Seite 7

Schweigepflicht zum Schutze der Patienten  
und Patientinnen Art. 11 Seite 7

Orthopädietechnisches Honorar Art. 12 Seite 7

Grenzen des orthopädietechnischen Leistungsvermögens Art. 13 Seite 7

Zweitmeinung Art. 14 Seite 7

## **IV Verhalten in der Öffentlichkeit**

Dienst an der öffentlichen Gesundheit	Art. 15	Seite 8
Information und Werbung	Art. 16	Seite 8
Berufsbezeichnung/Titelführung	Art. 17	Seite 8
Öffentliches Auftreten, Medientätigkeit	Art. 18	Seite 8

## **V Verhalten gegenüber Kollegen und Kolleginnen**

Kollegiales Verhalten, unzulässige Kritik	Art. 19	Seite 8
Zusammenarbeit von Orthopädisten und Orthopädistinnen	Art. 20	Seite 8
Expertise zu Versorgungsfehlern	Art. 21	Seite 9
Abwerbung	Art. 22	Seite 9
Förderung von jungen Kollegen und Kolleginnen	Art. 23	Seite 9
Rehabilitationskliniken	Art. 24	Seite 9
Beilegung von Streitigkeiten	Art. 25	Seite 9

## **VI Berufsausübung, Verhalten gegenüber Kostenträgern und weitere Bestimmungen**

Weisungsrecht	Art. 26	Seite 10
Beratende Orthopädisten und Orthopädistinnen	Art. 27	Seite 10
Berichte und Gutachten	Art. 28	Seite 10
Haftpflichtversicherung	Art. 29	Seite 10
Entschädigung für die Zuweisung von Patienten und Patientinnen	Art. 30	Seite 10
Entschädigung für wissenschaftliche Studien	Art. 31	Seite 10
Annahme von Geschenken	Art. 32	Seite 10
Fortbildungsveranstaltungen und Sponsoring	Art. 33	Seite 10
Andere Gesundheitsberufe	Art. 34	Seite 11
Ausserberufliches Verhalten	Art. 35	Seite 11

## **VII Anwendung und Durchsetzung der Standesordnung**

Geltungsbereich und Zuständigkeit	Art. 36	Seite 11
Anwendbares Verfahrensrecht	Art. 37	Seite 11
Anzeigen von Verstößen gegen die Standesordnung; Parteistellung	Art. 38	Seite 11
Verjährung	Art. 39	Seite 11
Sanktionen	Art. 40	Seite 11
Ausschluss der Beschwerde	Art. 41	Seite 11
Hängiges staatliches Verfahren	Art. 42	Seite 12

### **Anhang 1**

Richtlinien Information und Werbung		Seite 12
-------------------------------------	--	----------

### **Anhang 2**

Richtlinien für die Medientätigkeit von Orthopädisten und Orthopädistinnen		Seite 12
--	--	----------

## **Präambel**

Das gesundheitliche Wohl und die Rehabilitation der Menschen ist oberstes Ziel des Orthopäden und der Orthopädistin in ihrem Handeln. Im Bewusstsein, dass dieses Ziel dem gesellschaftlichen Wandel, der Entwicklung des Berufsethos und den veränderten Möglichkeiten in der Orthopädie-Technik unterworfen sind, erlässt der SVOT (Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker) als Berufsorganisation die vorliegende Standesordnung.

Die Standesordnung regelt die Beziehung des Orthopäden und der Orthopädistin zu ihren Patienten und Patientinnen, zu ihren Kollegen und Kolleginnen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Lieferanten und Partnern im Gesundheitswesen. Das letzte Kapitel ist dem Geltungsbereich und den anwendbaren Verfahrensvorschriften gewidmet.

Die Standesordnung ist für alle Mitglieder des SVOT verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex für alle Orthopäden und Orthopädistinnen von Bedeutung.

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung - insbesondere das kantonale Gesundheitsrecht - gehen der Standesordnung in jedem Fall vor.

## **I Zweck der Standesordnung**

### **Art. 1**

Die Standesordnung regelt das Verhalten von Orthopäden und Orthopädistinnen gegenüber den Patienten und Patientinnen, den Lieferanten und anderen Partnern im Gesundheitswesen, sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit.

Sie bezweckt:

- das Vertrauen in die Beziehung zwischen Orthopädist und Orthopädistin sowie Patient oder Patientin zu fördern;
- die Rehabilitation der Bevölkerung durch integre und kompetente Orthopäden und Orthopädistinnen zu fördern;
- die Qualität der orthopädiotechnischen Ausbildung und Tätigkeit sicherzustellen;
- das Ansehen und die Freiheit des Berufes Orthopädist zu wahren;
- das kollegiale Verhältnis unter Orthopäden und Orthopädistinnen zu fördern;
- standeswürdiges Verhalten zu fördern und standesunwürdiges Verhalten zu definieren, zu verhüten und zu ahnden.

## **II Grundsätze**

### **Art. 2**

Es ist Aufgabe des Orthopäden und der Orthopädistin, den Behinderten beizustehen, ihre Rehabilitation zu fördern und dadurch die Gesundheit zu erhalten. Sie stehen der Familie und den Angehörigen von Patienten und Patientinnen bei.

**Art. 3**

Orthopädist und Orthopädistin üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und erweisen sich dadurch des Vertrauens der Ratsuchenden und der Öffentlichkeit würdig. Voraussetzung dafür sind persönliche Integrität und berufliche Kompetenz.

Orthopädist und Orthopädistin setzen ihre Mittel in Prävention und Therapie sowie Rehabilitation zum Wohle der Patienten und Patientinnen ein. Sie beachten dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Orthopädist und Orthopädistin benützen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. Sie sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet.

Orthopädist und Orthopädistin nehmen keine orthopädiotechnische Handlung vor und geben keine Stellungnahme ab, welche sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.

### **III Verhalten gegenüber Patient und Patientin**

**Art. 4**

Jede orthopädiotechnische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten und Patientinnen zu erfolgen.

Orthopädist und Orthopädistin dürfen ein sich aus der orthopädiotechnischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen, insbesondere darf das Verhältnis weder emotionell oder sexuell noch materiell ausgenützt werden.

Orthopädist und Orthopädistin haben ohne Ansehen der Person alle ihre Patienten und Patientinnen mit gleicher Sorgfalt zu betreuen. Weder die soziale Stellung, die religiöse oder politische Gesinnung, die Rassenzugehörigkeit noch die wirtschaftliche Lage der Patienten und Patientinnen darf dabei eine Rolle spielen.

**Art. 5**

Orthopädist und Orthopädistin respektieren das Recht ihrer Patienten und Patientinnen, den Orthopäden oder die Orthopädistin frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind auch die Orthopäden und Orthopädistinnen frei, einen Abklärungs- oder Behandlungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen. In Notfällen gilt die Beistandspflicht für alle Orthopäden und Orthopädistinnen.

**Art. 6**

Besteht zwischen einem Patienten oder einer Patientin und einem Orthopäden oder einer Orthopädistin eine Beziehung nicht rehabilitativer Natur (z.B. Gutachter/in), ist die betroffene Person klar darüber zu informieren.

**Art. 7**

Orthopädist und Orthopädistin haben die persönliche Beziehung zum Patienten oder zur Patientin soweit als möglich zu gewährleisten. Sie sorgen für eine persönliche Betreuung ihrer Patienten und Patientinnen in dem Umfang, wie es deren Behinderung erfordert.

Die Behandlung allein aufgrund schriftlich, telefonisch oder elektronisch übermittelter Auskünfte oder Berichten von Drittpersonen ist mit einer gewissenhaften Berufsausübung unvereinbar.

**Art. 8**

Die Behandlung mit umstrittenen therapeutischen Hilfsmitteln gilt als unzulässig, wenn sie unter Missachtung grundlegender Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und unter Ausnützung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder Hilflosigkeit eines Patienten oder einer Patientin erfolgt. Unzulässig ist das Versprechen von Rehabilitations- oder Therapieerfolgen, insbesondere bei Krankheiten, die nach dem Stand der Wissenschaft als unheilbar gelten.

#### **Art. 9**

Angestellte Orthopädisten und Orthopädistinnen dürfen im Rahmen ihrer unselbständig ausgeübten Berufstätigkeit nicht im eigenen Namen handeln. Der Orthopädist oder die Orthopädistin sorgen für hinreichende Klarheit, mit wem der Patient oder die Patientin den Behandlungsvertrag abschliesst. Ungeachtet, ob die Berufstätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird, ist die Kontinuität der persönlichen Betreuung soweit als möglich sicherzustellen.

#### **Art. 10**

Der Orthopädist oder die Orthopädistin klärt seine Patienten und Patientinnen in verständlicher Form über die beabsichtigten rehabilitativen Massnahmen, deren Erfolgsaussichten und Risiken sowie über allfällige Behandlungsalternativen auf.

Sie wägen sorgfältig ab, auf welche Art und Weise sie das Aufklärungsgespräch führen und wieviel Informationen sie ihren Patienten und Patientinnen zumuten können.

Bestehen Zweifel, ob die Kosten einer Massnahme durch den Kostenträger des Patienten oder der Patientin übernommen werden, orientiert der Orthopädist oder die Orthopädistin auch darüber oder vergewissert sich, dass der Patient oder die Patientin die Kostenübernahme abgeklärt hat.

#### **Art. 11**

Das Patientengeheimnis ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. Es verpflichtet zur Verschwiegenheit über alles, was dem Orthopädisten oder der Orthopädistin bei der Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst bekannt wird. Orthopädist oder Orthopädistin haben das Patientengeheimnis insbesondere auch gegenüber ihren Familienangehörigen, den Angehörigen und den Arbeitgebern der Patienten und Patientinnen sowie Versicherern zu beachten.

Orthopädist und Orthopädistin haben ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und alle, die in ihrer Tätigkeit Einblick erhalten, über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu informieren und sie schriftlich auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Das Patientengeheimnis gilt auch gegenüber Kollegen und Kolleginnen. Bei der Zusammenarbeit von mehreren Orthopädisten und Orthopädistinnen (Gutachten, Konsilien, Überweisungen etc.) ist das Einverständnis der Patienten und Patientinnen, zur Weitergabe der medizinisch und technisch erheblichen Informationen einzuholen.

#### **Art. 12**

Die Honorarforderung des Orthopädisten und der Orthopädistin muss angemessen sein. Grundlage für die Berechnung ist der anwendbare Tarif. Soweit zulässig, sind dabei die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Schwierigkeiten der Leistung und der Zeitaufwand zu berücksichtigen. Patient und Patientin haben Anspruch auf eine transparente Rechnung.

Dem Orthopädisten und der Orthopädistin steht es frei, Patienten und Patientinnen unentgeltlich zu behandeln.

#### **Art. 13**

Der Orthopädist oder die Orthopädistin sind sich der Grenzen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst. Erfordert es das Patientenwohl, so ziehen sie Fachkollegen, Angehörige anderer medizinischer Berufe oder sozialer Dienste bei. Sie setzen sich für ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten ein.

#### **Art. 14**

Wünschen Patienten oder Patientinnen von sich aus den Beizug eines zweiten Orthopäden oder Orthopädistin, so sind sie bei dessen Wahl nach bestem Wissen zu beraten.

## **IV Verhalten in der Öffentlichkeit**

### **Art. 15**

Der Orthopädist und die Orthopädistin dienen an ihrem Ort und in ihrer Stellung der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bevölkerung. Sie fördern im Rahmen ihrer persönlichen und beruflichen Möglichkeiten die Verwirklichung dieser Ziele. Insbesondere setzen sie sich für die Belange der Rehabilitation ein.

### **Art. 16**

Der Orthopädist und die Orthopädistin dürfen ihre fachlichen Qualifikationen sowie alle anderen für Patient und Patientin bzw. Kollege und Kollegin notwendigen Informationen in zurückhaltender und unaufdringlicher Art und Weise bekanntgeben.

Der Orthopädist und die Orthopädistin haben sich in ihrer Tätigkeit jeder unsachlichen, auf unwahren Behauptungen beruhenden oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigenden Werbung zu enthalten.

Der Orthopädist und die Orthopädistin setzen sich dafür ein, dass nicht ein Dritter zu ihrem direkten oder indirekten Vorteil unzulässige Werbung betreibt.

### **Art. 17**

Jede missbräuchliche Verwendung von Titeln und/oder Berufsbezeichnungen ist unstatthaft.

Der Orthopädist und die Orthopädistin verwenden nur den Titel, welcher ihnen von einem schweizerischen Amt (Biga) oder einer gleichwertigen ausländischen Institution, die in der Schweiz anerkannt ist, verliehen wurde.

### **Art. 18**

Öffentliche Vorträge sind erwünscht. Sie sollen der Aufklärung der Bevölkerung über Rehabilitation und Möglichkeiten in der Orthopädie-Technik dienen. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person des Orthopäden oder der Orthopädistin im Vordergrund zu stehen. Die Mitarbeit in Presse, Radio und Fernsehen ist mit dem Berufsverband abzusprechen.

## **V Verhalten gegenüber Kollegen und Kolleginnen**

### **Art. 19**

Orthopädist und Orthopädistin pflegen unter sich eine kollegiale Beziehung, welche von Ehrlichkeit und Höflichkeit getragen ist.

Jede Handlungsweise, die einen Kollegen oder eine Kollegin in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigterweise verletzt, ist zu unterlassen.

Gegenüber Dritten bleiben der Orthopädist und die Orthopädistin in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise eines Kollegen oder einer Kollegin sachlich und objektiv.

### **Art. 20**



Orthopädist und Orthopädistin sind zu kollegialer Zusammenarbeit mit ihresgleichen verpflichtet, die gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten oder Patientin versorgen.

Orthopädist und Orthopädistin haben vor-, mit- oder nachversorgenden Orthopädisten und Orthopädistinnen auf Verlangen über die bisherige Versorgung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten oder der Patientin vorliegt oder anzunehmen ist.

Behandlungen und Abklärungen im besonderen Auftrag (Behandlung von Notfällen, vom Kostenträger verlangte Zweitmeinungen) haben sich auf diese zu beschränken, sofern der Patient oder die Patientin nichts anderes wünscht. Die Wahl des zugezogenen Orthopädisten oder der Orthopädistin ist im Einverständnis mit dem Patienten oder der Patientin zu treffen.

#### **Art. 21**

In einer Expertise äussern sich Orthopädisten und Orthopädistinnen zur Frage eines allfälligen Versorgungsfehlers eines Kollegen oder einer Kollegin erst nach abgeschlossener Abklärung des Sachverhaltes. Die Stellungnahme soll die Fehlerfrage möglichst klar und eindeutig beantworten. Nicht die Person des Kollegen oder der Kollegin, sondern die Versorgung ist Gegenstand der Beurteilung.

#### **Art. 22**

Orthopädisten und Orthopädistinnen dürfen Patienten und Patientinnen, welche bereits bei einem Kollegen oder einer Kollegin in Behandlung stehen, nicht zu einem Wechsel ermuntern.

#### **Art. 23**

Die Ausbildung und Förderung von jungen Kollegen und Kolleginnen gehört zu den Aufgaben jedes Orthopädisten und jeder Orthopädistin. Sie stehen ihnen zu Beginn ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit mit Rat und Tat bei.

Die zur Weiterbildung berufenen Orthopädisten und Orthopädistinnen haben ihren Kollegen und Kolleginnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe der Weiterbildungsordnung anzuleiten.

#### **Art. 24**

Wird ein Patient oder eine Patientin in eine Rehabilitationsklinik eingewiesen, so haben Orthopädisten oder Orthopädistinnen auf Verlangen alle notwendigen Informationen zwecks Versorgung, wenn möglich schriftlich, mitzugeben. Andererseits sollen die Rehabilitationskliniken dem nachbehandelnden Orthopädisten oder Orthopädistin sobald als möglich einen Austrittsbericht schicken. Die Patienten und Patientinnen, welche aus einer Rehabilitationsklinik entlassen werden, sind an den behandelnden Orthopädisten oder Orthopädistin zurückzuweisen, sofern der Patient oder die Patientin nichts anderes wünscht.

Für weitere Kontrollen von Patienten oder Patientinnen in der Rehabilitationsklinik sollen die behandelnden Orthopädisten oder Orthopädistinnen orientiert werden.

#### **Art. 25**

Streitigkeiten unter Kollegen und Kolleginnen, die auf einer Verletzung der Standesordnung, im besonderen auf unkollegialem Verhalten, beruhen, sollen direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson bereinigt werden. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor dem für die Durchsetzung der Standesordnung zuständigen Organ (SVOT) auszutragen.

## **VI Berufsausübung, Verhalten gegenüber Kostenträgern und weitere Bestimmungen**

### **Art. 26**

Orthopädisten und Orthopädistinnen stellen bei Vertragsabschlüssen sicher, dass sie in ihrer orthopädiotechnischen Tätigkeit keinen Weisungen von nicht verbandsangehörigen Dritten unterworfen werden, die mit einer gewissenhaften Berufsausübung nicht vereinbar sind.

### **Art. 27**

Der beratende Orthopädist oder die beratende Orthopädistin ist sich des Interessenkonfliktes bewusst, welcher zwischen der zu versorgenden Person, dem Auftraggeber und dem Kostenträger entstehen kann. Bei der Weiterleitung von Informationen bemühen sich der Orthopädist und die Orthopädistin, die Interessen aller Parteien, im Rahmen des Möglichen, angemessen zu berücksichtigen.

### **Art. 28**

Berichte und Gutachten sind Urkunden. Bei deren Ausstellung haben Orthopädist und Orthopädistin alle Sorgfalt anzuwenden und nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszudrücken. Der Zweck der Schriftstücke, das Ausstellungsdatum und ihre Empfänger sind anzugeben.

Die Ausstellung von Gefälligkeitsberichten und -gutachten ist unzulässig.

### **Art. 29**

Orthopädist und Orthopädistin sorgen für eine hinreichende Versicherung gegen Ansprüche aus beruflicher Haftpflicht. Beim Eintritt eines Haftpflichtfalles bemühen sie sich im Einvernehmen mit Geschädigten und Versicherten um eine aussergerichtliche Lösung, gegebenenfalls unter Beizug der Paritätischen Vertrauenskommission.

### **Art. 30**

Orthopädist und Orthopädistin dürfen für die Zuweisung von Patienten und Patientinnen kein Entgelt oder andere Vorteile anbieten oder versprechen.

### **Art. 31**

Der Orthopädist oder die Orthopädistin darf sich beim Einbezug von Patienten und Patientinnen in eine wissenschaftliche Studie für den eigenen Arbeitsaufwand und allfällige Unkosten angemessen entschädigen lassen.

### **Art. 32**

Die Annahme von Geschenken, Verfügungen von Todes wegen oder von anderen Vorteilen, sei es von Patienten, Patientinnen oder von Dritten, die den Orthopädisten oder die Orthopädistin in ihren beruflichen Entscheidungen beeinflussen können und das übliche Mass kleiner Anerkennungen übersteigen, ist unzulässig.

### **Art. 33**

Inhalt und Präsentation von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen werden allein vom Veranstalter (SVOT) bestimmt. Die Annahme von Beiträgen Dritter (Sponsoren) für Veranstaltungskosten ist erlaubt. Beziehungen zum Sponsor sind offen darzulegen.

Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen sollen fundiert und kritisch sein.

**Art. 34**

Orthopädist und Orthopädistin respektieren in ihrer Berufstätigkeit die Bedeutung der Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe. Sie achten die Persönlichkeit ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und fördern ihre Aus- und Weiterbildung.

**Art. 35**

Standesunwürdig ist ausserberufliches Verhalten von Orthopädisten und Orthopädistinnen, welches vor dem Gesetz strafbar und geeignet ist, das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit des Berufes Orthopädist zu untergraben.

## VII Anwendung und Durchsetzung der Standesordnung

**Art. 36**

Die Standesordnung ist für alle Mitglieder des Schweizer Verbandes der Orthopädie-Techniker (SVOT) verbindlich, soweit nicht gegenteilige Vorschriften des kantonalen Gesundheitsrechts bestehen.

Der SVOT sorgt für die Einhaltung der Standesordnung. Entscheide des SVOT können mittels Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss SVOT-Statuten, Art. 17, weitergezogen werden.

**Art. 37**

Kann in einer bestimmten Frage weder der Standesordnung noch den SVOT-Statuten eine Antwort entnommen werden, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

**Art. 38**

Verstösse gegen die Standesordnung können von Mitgliedern und Dritten an den Vorstand SVOT angezeigt werden. Der Anzeiger oder andere Personen können nur dann als Partei auftreten, wenn sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Mutwilligen Anzeigern können Verfahrens- und Parteikosten auferlegt werden.

**Art. 39**

Die Verfolgung von Verstössen gegen die Standesordnung verjährt nach 10 Jahren seit der Tat. Ist der zu versorgende Patient oder die Patientin im Zeitpunkt der Tat minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Liegt eine strafbare Handlung vor, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese Frist.

**Art. 40**

Als Sanktionen können vom Vorstand SVOT ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 10'000.--
- c) Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder geeignete Vertragspartner

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden.

**Art. 41**

Gegen einen Sanktions-Entscheid kann beim Schiedsgericht, gemäss SVOT-Statuten, Art. 17, wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden.

**Art. 42**

Ist wegen dem gleichen Sachverhalt ein Verfahren bei einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Gericht hängig, kann das Standesverfahren sistiert oder aufgehoben werden.

## Anhang 1

### **Richtlinien Information und Werbung**

#### **1. Unzulässige Werbung (Art. 16 Abs. 2)**

1.1 **Unsachlich** ist eine Information, welche die gebotene orthopädiotechnische Objektivität und Erfahrung nicht wahrt oder die nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Patient und Patientin bzw. Kollege und Kollegin nicht entspricht.

1.2 **Unwahr** ist eine Information, die den Tatsachen nicht entspricht.

1.3 **Die Information beeinträchtigt das Ansehen des Orthopädistenberufes** insbesondere,

- wenn sie vergleichend Bezug nimmt auf Berufsangehörige wie z.B. herabsetzende Äusserungen über Kollegen und Kolleginnen, ihre Tätigkeit und deren orthopädiotechnischen Ausführungen;
- wenn sie Empfehlungen etc. von Patienten und Patientinnen einbezieht;
- wenn sie der Selbstanpreisung der eigenen Person dient oder die eigene orthopädiotechnische Tätigkeit darstellt durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher oder marktschreierischer Weise;
- wenn sie beim Publikum ungerechtfertigte Erwartungen weckt oder sonst irreführenden oder täuschenden Charakter hat;
- wenn sie unwürdig oder unseriös ist oder die guten Sitten verletzt.

## Anhang 2

### **Richtlinien für die Medientätigkeit von Orthopädisten und Orthopädistinnen**

1. Bei publizistischer Tätigkeit ist die Erwähnung des Namens von Orthopädist und Orthopädistin, der fachlichen Qualifikation sowie des Tätigkeitsortes unter Ausschluss weiterer Adressangaben erlaubt. Im übrigen gelten die Richtlinien *Information und Werbung* auch für die Medientätigkeit.
2. Die eigene orthopädiotechnische Leistung soll nicht betont, die Leistungen und Methoden anderer Orthopädisten und Orthopädistinnen nicht abschätzig oder polemisch beurteilt werden.
3. Mit besonderer Sorgfalt ist zu vermeiden, dass starre Normen für orthopädiotechnisches Handeln - insbesondere fachtechnische Richtlinien - aufgestellt werden. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit sollen Orthopädist und Orthopädistin keine übertriebenen Hoffnungen auf Rehabilitationserfolge wecken.
4. Das Patientengeheimnis ist in jedem Fall zu wahren. Die Entbindung vom Patientengeheimnis enthebt den Orthopädisten und die Orthopädistin nicht von der Pflicht zur Respektierung der Persönlichkeitssphäre des Patienten oder der Patientin.

5. Orthopädist und Orthopädistin sollen sich das Recht vorbehalten, in Manuskripte oder anderweitige Aufzeichnungen vor deren Publikation Einsicht zu nehmen und Korrekturen anzubringen. Sie sollen sich versichern, dass keine unerwünschten Änderungen von seiten der Journalisten und Journalistinnen erfolgen.
6. Bei Live-Sendungen und telefonischen Anfragen ist im Hinblick darauf, dass nachträgliche Kontrollen und Korrekturen nicht mehr möglich sind, besondere Sorgfalt geboten.
7. Orthopädisten und Orthopädistinnen, die sich zu standespolitischen Fragen in Presse, Radio und Fernsehen äussern, weisen - auch bei abweichender persönlicher Meinung - auf die Grundhaltung der Standesorganisation hin. Dazu stehen ihnen die Informationsdienste des SVOT zur Verfügung. Bei allen Äusserungen soll klar erkennbar sein, in wessen Namen sie erfolgen.

Der deutsche Text dieser Standesordnung gilt als Originaltext.

Genehmigt durch die Generalversammlung des SVOT vom 27. März 1998 in Zug.

### **Schweizer Verband der Orthopädietechniker**

Andreas Freihofer, Präsident